

**MEISTERERNST
DÜSING
MANSTETTEN**

Rechtsanwälte · Notare

Der Bürgermeister
- Fachbereich 51 /Jugend und Familie -
Bernhard-von-Galen-Str. 10

48653 Coesfeld



Bernd Meisterernst
Notar, Fachanwalt für
Arbeits- und Sozialrecht

Mechtild Düsing
Notarin, Fachanwältin für
Verwaltungsrecht

Dietrich Manstetten
Fachanwalt für
Arbeitsrecht

Dr. Frank Schulze
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
Dipl.- Verwaltungswirt

Klaus Kettner
Fachanwalt für
Arbeitsrecht

Wilhelm Achelpöhlner
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht

Dr. Petra Kauch
Fachanwältin für
Verwaltungsrecht

Burkard Lensing
Rechtsanwalt

Dr. Dirk Schuhmacher
Rechtsanwalt

Kathrin Molitor
Rechtsanwältin

Veronica Bundschuh
Rechtsanwältin

Nr.: 00344/05 Tiefenarbeit an Sekretariat: Silke Weis 22.04.2005 lu / sl
der Erd-Schale / Durchwahl: 52091-18
Stadt Coesfeld

**Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
Antrag des Vereins Tiefenarbeit an der Erd-Schale e. V. vom 15.11.2004**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit hatten wir bereits mit Schriftsatz vom 29.03.2005 Widerspruch gegen den dortigen Bescheid vom 03.03.2005 eingelegt. Den Widerspruch begründen wir nunmehr wie folgt:

Der Bescheid vom 03.03.2005 ist rechtswidrig und verletzt unseren Mandanten in seinen Rechten. Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII sind erfüllt.

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII hat unter folgenden Voraussetzungen zu erfolgen:

Geiststraße 2
D-48151 Münster
Tel. 0251/5 20 91-0
Fax 0251/5 20 91-52
E-Mail: post@meisterernst.de
www.meisterernst.de

Sparkasse Münsterland Ost
Kto.-Nr. 299 602
BLZ 400 501 50

Postbank Dortmund
Kto.-Nr. 162 811-461
BLZ 440 100 46

UStNr.: 337/5716/0084

1. Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII
2. Verfolgung gemeinnütziger Zwecke
3. Begründete Erwartung, dass der freie Träger aufgrund seiner fachlichen und personellen Voraussetzungen einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist
4. Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit
5. Tätigsein auf dem Gebiet der Jugendhilfe für mindestens drei Jahre

Zu 1.:

Der anzuerkennende Träger muss auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein. Damit sind solche Organisationen oder Vereinigungen von der Anerkennung ausgeschlossen, die negativ auf die Entwicklung junger Menschen einwirken (Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, München 1995, § 75 Rn. 9). § 1 Abs. 3 SGB VIII formuliert die Ziele der Jugendhilfe. Nach Nr. 1 ist ein Leitziel die Förderung junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und der Beitrag zur Vermeidung oder zum Abbau von Benachteiligungen. Die Aktivitäten der Jugendhilfe sollen somit vorhandene Benachteiligungen ausgleichen und positiv auf den Jugendlichen und seine Entwicklung einwirken. Dadurch sollen geringere Erziehungs- und Entwicklungsbedingungen angeglichen, die Folgen der Benachteiligung bekämpft und deren Auswirkungen reduziert werden.

So liegt der Fall auch hier.

Gemäß § 2 der Satzung sieht der Verein seine Aufgabe in der Förderung der Bildung und Erziehung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die Tiefenarbeit an der Erd-Schale. Wie den Ihnen vorliegenden Praxisberichten zu entnehmen ist, können Kinder durch die Arbeit mit Ton in der Erd-Schale ihre Gefühle, Ängste, Probleme und Sorgen zum Ausdruck bringen. Anhand des sich daran anschließenden Gesprächs mit den Kindern ist es dann möglich, eine Rückbesinnung auf die eigene Persönlichkeit und die in diesem Zusammenhang bestehenden Probleme herzustellen.

Der Begleiter spricht das Kind nicht in seiner alten Bedingung an, sondern ermöglicht in einem erlebnishaften Stärkungsprozess, dass brachliegende Kräfte wiederbelebt und eingeübt werden. Dadurch eröffnen sich neue Möglichkeiten des Umgangs, die schließlich auch in den Alltag hinein genommen werden können.

Durch die Arbeit mit dieser Methode wird die individuelle und soziale Entwicklung des Kindes im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII gefördert.

Die Arbeit mit Ton in der Erd-Schale wirkt somit positiv auf die Entwicklung junger Menschen ein, sodass den oben aufgezeigten Anforderungen des § 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII Rechnung getragen wird.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass es nicht notwendig ist, dass der anzuerkennende Träger nur auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist. Die Betätigung im Bereich der Jugendhilfe muss jedoch zu seinen satzungsgemäßen Aufgaben gehören (vgl. Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, München 1995, § 75, Rn. 9). Auch ist ausreichend, wenn der freie Träger nur auf ein kleines Segment des gesamten Jugendhilfespektrums bezogen handelt (Münder u. a., Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, Stand 01.01.2003, § 75, Rn. 11).

Diesen Anforderungen wird der Verein Tiefenarbeit an der Erd-Schale e. V. insoweit gerecht, als dass er in § 2 der Satzung seinen Wirkungskreis insbesondere auf Institutionen wie die Schule und den Kindergarten festlegt.

Die Feststellung, dass die geschilderten Aktivitäten den Schluss zulassen, dass es sich im Wesentlichen um ein therapeutisches Angebot handele, vermag nicht zu belegen, weshalb die Arbeit des Vereins Tiefenarbeit an der Erd-Schale e. V., sofern sie sich auf Jugendliche bezieht, nicht dem Regelungsbereich des § 1 Abs. 3 SGB VIII unterfallen soll. Wie der Wortlaut des § 1 Abs. 3 SGB VIII aufzeigt ("insbesondere"), handelt es sich bei § 1 Abs. 3 SGB VIII nicht um eine abschließende Ziel- und damit Tätigkeitsbeschreibung. Vielmehr ist das Aufgabenspektrum der Jugendhilfe weit zu fassen (vgl. dazu Schellhorn, Kommentar zum SGB VIII, § 1 Rn. 17; Stellungnahme der Bundesregierung zum Bericht über die Lebenssituation von Kindern und die Leistungen der Kinderhilfen in Deutschland - Zehnter Kinder- und Jugendbericht - vom 25.08.1998, Drucksache 13/11368, S. XXVII).

Sofern das Angebot des Vereins für Jugendliche u. a. auch einen therapeutischen Ansatz aufweisen mag, kann dieses noch nicht zu einer Ausgrenzung aus dem Tätigkeitsbereich der Jugendhilfe führen.

Zu 3.:

Eine Organisation ist als Träger der freien Jugendhilfe dann anzuerkennen, wenn sie aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist.

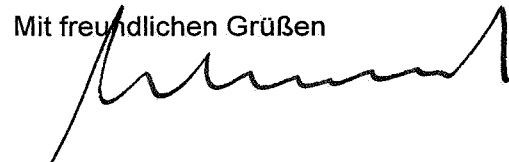
Die freien Mitarbeiter des Vereins wurden von Frau Laukamp vier Jahre ausgebildet und haben die Qualifikation erhalten, mit der Methode "Tiefenarbeit an der Erd-Schale" arbeiten zu können und sie sind verpflichtet, an regelmäßigen Supervisionen teilzunehmen. Die Begleiterinnen sind in der Regel ausgebildet in pädagogischen Berufen oder haben durch ihre langjährige praktische Tätigkeit mit der "Tiefenarbeit an der Erd-Schale" eine Gleichstellung erreicht.

Die Meßlatte, was "einen nicht unwesentlichen Beitrag... zu leisten imstande" zu sein heißt, darf nicht zu hoch angelegt werden. Immer dann, wenn ein Träger kontinuierlich handelt, auf personelle Ressourcen verweisen kann und eine Jugendhilfe-Teilzielgruppe zu nennen in der Lage ist, die Interesse an seinen Angeboten hat, wird nicht anzunehmen sein, dass sein Beitrag unwesentlich ist (Münder u. a., Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, Stand 01.01.2003, § 75, Rn. 14).

Wie die eingereichten Tätigkeitsberichte belegen, wird die Arbeit seit vielen Jahren kontinuierlich vor allem in Schulen durchgeführt. Darüber hinaus wird deutlich, dass die Arbeit eine anerkannte Methode ist, die fachliche Qualifikation voraus setzt.

Insofern ist der Verein Tiefenarbeit an der Erd-Schale e. V. unter Aufhebung des Bescheides vom 03.03.2005 als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

Mit freundlichen Grüßen



Meisterernst
Rechtsanwalt